

**Ablieferung von Baumwollwaren.** Der Handelsminister hat zur Sicherstellung des Bedarfes der Militärverwaltung und der Volksbewehrung eine Verordnung erlassen, derzufolge alle Besitzer von Web-, Wirk- und Strickwaren, die ganz oder vorwiegend aus Baumwolle bestehen, sowie aus derartigen Waren hergestellten neuen (nicht gebrauchten) Artikeln, verpflichtet sind, ihre Bestände an solchen Waren und Artikeln nach den Detailbestimmungen der Verordnung an die von der Baumwollzentrale A. G. bezeichneten Uebernahmstellen abzuliefern. Die Ablieferung hat zu erfolgen für sämtliche ablieferungspflichtigen Webwaren (Meterwaren) sowie für alle aus Webstoffen konfektionierte Männerhemden und Männerhosen und für gewirkte und geirichte Männerhemden und Männerunterhosen vom 10. bis 24. November 1917, für sämtliche andere im Sinne der Verordnung ablieferungspflichtige Waren vom 25. November bis 9. Dezember 1917. Die Ablieferung hat zu erfolgen: in Niederösterreich an die Baumwollzentrale A. G., Uebernahmstelle I in Wien, Döringasse 16. Bahnfrachtbriefe sind ausschließlich zu adressieren an Schenker & Co. für die Uebernahmstelle I der Baumwollzentrale A. G., Wien, Nordwestbahnhof.